

II- 672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Dez. 1970 No. 345/3

Anfrage

der Abgeordneten Dr. GRUBER, Regensburger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Befreiung von Gerichtsgebühren, die aus Anlaß  
der Errichtung oder der Förderung des Baues von Klein-  
wohnungen entstehen

Die österreichischen Sparkassen und Landes-Hypothekenanstalten - wie auch die Bausparkassen - waren bisher gem. § 2 Abs. 1 der "Gebührenbefreiungsverordnung" (Verordnungen über die Gebühren-befreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. 8. 1936, DRGBl. I., Seite 702, und vom 18. 3. 1940, DRGBl. I, Seite 543, in Österreich kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 47/1940) Im Zusammenhang mit der Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz, Zl. 223-K/62, JABl. 1963, S. 35 ff. ("Gebührenbefreiungserlaß") in Angelegenheiten, die der Schaffung von Kleinwohnungen oder der Förderung des Kleinwohnungsbau dienen, von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.

Diese Befreiung von den Gerichtsgebühren ist durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1370/69 vom 25. 5. 1970 in Wegfall gekommen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, daß dem Gebührenbefreiungserlaß kein Verordnungscharakter zukomme und daher die Frage der Gebührenbefreiung nur nach § 2 Abs. 1 der Gebührenbefreiungsverordnung zu beurteilen sei.

Diese Bestimmung zählt aber zu den Begünstigten nur "Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts". Die im Gebührenbefreiungserlaß genannten Sparkassen und Landes-Hypothekenanstalten zählen jedoch - so führt der Verwaltungsgerichtshof aus - nicht zu den "ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts".

Die Meinungen über die Auslegung des § 2 Abs. 1 der Gebührenbefreiungsverordnung sind verschieden. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber scheint daher notwendig zu sein.

Im Interesse einer ausreichenden Wohnraumversorgung der österreichischen Bevölkerung wäre der vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gegebene Zustand rechtlich zweifelsfrei wiederherzustellen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, durch entsprechende Initiativen den Zustand wie er vor dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1970 hinsichtlich der Befreiung von Gerichtsgebühren der Sparkassen und Landeshypothekenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenbefreiungsverordnung bestanden hat, im Interesse der Schaffung und der Förderung des Kleinwohnungsbaues wiederherzustellen?